

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Horn 5 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 1115) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus. Östlich der Horner Rampe sind Grünflächen und Außengebiete ausgewiesen. Die Horner Rampe ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben.

III

Der größte Teil des Plangebiets ist bebaut. An der Horner Landstraße stehen viergeschossige Wohngebäude, in deren Erdgeschossen sich überwiegend Läden befinden. Auf einigen Grundstücken sind eingeschossige Behelfsläden vorhanden. Südlich schließen sich an diese Bebauung gewerblich genutzte Grundstücke an.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die städtebauliche Ordnung zu sichern, die bauliche Entwicklung der unbebauten oder behelfsmäßig bebauten Teile zu ordnen und die Verkehrsverhältnisse zu verbessern.

An der Horner Landstraße ist überwiegend dem Bestand entsprechend viergeschossiges allgemeines Wohngebiet in geschlossener Bauweise, westlich davon ein- und viergeschossiges Kerngebiet und südlich anschließend, an der neuen Erschließungsstraße, Gewerbegebiet mit höchstens zwei Geschossen ausgewiesen.

Die Straße Horner Rampe soll als Teil des mittleren Straßenringes von Altona über Eimsbüttel - Eppendorf - Winterhude - Barmbek - Wandsbek - Horn nach Tiefstack kreuzungsfrei über die Horner Landstraße hinweggeführt und über den Horner Brückenweg an die Horner Landstraße angeschlossen werden. Der Horner Brückenweg soll in seiner Führung verändert und verbreitert werden.

Für die Erschließung des Kern- und Gewerbegebiets ist eine Aufschließungsstraße in Verlängerung der Straße Letzter Heller vorgesehen, die vor der Horner Rampe mit einem Wendeplatz für Kraftfahrzeuge abgeschlossen wird. Von hier wird ein Fußweg zur Horner Landstraße führen. Wegen der Verkehrsbedeutung der Horner Landstraße und um den fließenden Verkehr nicht zu beeinträchtigen, müssen Gehwegüberfahrten ausge-

geschlossen werden. Zufahrten sind für die Grundstücke Horner Landstraße 308 bis 312 von der neuen Erschließungsstraße und für die Grundstücke Horner Landstraße 324 bis 330 vom Horner Brückenweg vorgesehen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 34 160 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 11 620 qm (davon neu etwa 7 750 qm) benötigt. Die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen gehören bereits der Freien und Hansestadt Hamburg; sie sind unbebaut. Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.